

§ 78 GeoLT 2005

GeoLT 2005 - Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.11.2021

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. einbringen: ein Dokument zur weiteren Behandlung an den Landtag oder ein Organ des Landtages übergeben;
2. bekannt geben: Abgeordnete oder Organe des Landtages darüber informieren, dass ein Dokument eingebracht worden ist oder vorliegt;
3. zuweisen: ein Dokument dem zuständigen Organ des Landtages zuteilen;
4. veröffentlichen: ein Dokument in allgemein zugänglicher elektronischer Form darstellen;
5. übermitteln: ein Dokument unmittelbar an Abgeordnete oder an Organe des Landtages weiterleiten;
6. unterfertigen: ein Dokument elektronisch signieren;
7. melden: Wortmeldungen können mündlich oder elektronisch angemeldet werden.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 60/2021

In Kraft seit 26.05.2021 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at